

Sven Rasche

39619 Arendsee (Altmark)

Steuerrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird eine verbesserte Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere im Steuerrecht und im Arbeitsrecht, gefordert.

Der Petent wendet ein, dass Ehrenamtliche in ihrer Freizeit viel Zeit und auch Geld aufwenden würden, um der Allgemeinheit zu helfen. Dies solle mit Steuervergünstigungen belohnt werden. Die Begünstigung sollte allerdings nur für solche Ehrenämter gelten, die der Öffentlichkeit nützen und die nachweisbar sind.

Außerdem sollten nach Auffassung des Petenten Arbeitnehmer, die ehrenamtlich tätig sind, durch die Wirtschaft gefördert und besser unterstützt werden. Arbeitsuchende, die in Hilfsorganisationen tätig seien, sollten durch die Arbeitsagentur bevorzugt regional vermittelt werden.

Der Petent beantragte die Zulassung der Eingabe als öffentliche Petition. In der zweimonatigen Mitzeichnungsfrist vom 29.09.2005 bis zum 29.11.2005 wurde die Eingabe im Internet zur Mitzeichnung und Diskussion veröffentlicht. Die überwiegende Mehrheit der Diskussionsteilnehmer votierte im Ergebnis gegen den Vorschlag des Petenten. Wegen des Diskussionsverlaufs wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Eingabe erhielt 52 gültige Unterstützungsunterschriften. Zwei Unterschriften waren ungültig.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Soweit der Petent das Arbeitsrecht anspricht, stellt der Petitionsausschuss fest, dass dieses bereits eine Reihe arbeitsrechtlicher Vorschriften enthält, die Arbeitnehmer bei der Ausübung eines Ehrenamtes unterstützen. Bundesgesetzlich ist ein Freistellungsanspruch in § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Danach hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn er unverschuldet für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert ist. Auch ehrenamtlich Tätige können eine Freistellung nach diesen Vorschriften in Anspruch nehmen, z. B. freiwillige Helfer des Deutschen Roten Kreuzes oder anderer Hilfsorganisationen für Einsätze in akuten Unglücksfällen.

Im Bereich der in der Petition angesprochenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Nothilfe bestehen darüber hinaus spezialgesetzliche Bestimmungen. Auf Bundesebene gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW - Helferrechtsgesetz), das Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche der Helfer sowie Ausgleichsansprüche der Arbeitgeber vorsieht. Für Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz regeln die Feuerwehr-Brandschutzgesetze und Katastrophenschutzgesetze der Länder die Freistellung und Entgeltfortzahlung bzw. Erstattung des Verdienstausfalles der Freiwilligen.

Soweit es um eine gesetzliche Pflicht zur Übernahme einer Tätigkeit bürgerschaftlichen Engagements geht, wie z. B. bei den ehrenamtlichen Richtern der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, werden Freistellungs- bzw. Entschädigungsansprüche aus den spezialgesetzlichen Verboten der Behinderung bei der Ausübung dieser Ämter hergeleitet.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss eine Änderung der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht in Aussicht stellen.

Hinsichtlich des primären Anliegens des Petenten einer verbesserten Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere im Steuerrecht, stellt der Petitionsausschuss fest:

Der Koalitionsvertrag sieht angesichts der vielfältigen Herausforderungen, denen ehrenamtlich Tätige im Rahmen der sich wandelnden gesellschaftspolitischen Entwicklung gegenüberstehen, eine deutliche Verbesserung insbesondere der steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement vor. Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juli 2007 das "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht großzügiger geregelt und Spender, Stiftungen, Vereine, Übungsleiter und die Spendenbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 21. September 2007 zugestimmt.

Das Gesetz sieht eine Erhöhung des so genannten Übungsleiterfreibetrages auf 2.100 € im Jahr vor. Weiterhin wird ein neuer Freibetrag für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 € im Jahr eingeführt. Leisten gemeinnützige Vereine pauschale Aufwandsentschädigungen an engagierte Mitglieder, so bleiben diese für das Mitglied bis zu einem Betrag von 500 € steuerfrei. Allerdings kann dieser Freibetrag nicht neben der Vergünstigung für Übungsleiter in Anspruch genommen werden.

Künftig werden auch Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine abziehbar sein, und zwar auch dann, wenn die Mitglieder vom Verein finanzielle Vorteile (z.B. in Form von verbilligten Eintrittskarten) gewährt bekommen. Weiterhin werden auch die Regelungen für den Spendenabzug im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechtes weiter gefasst.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für die mehr als 23 Mio. ehrenamtlich tätigen Menschen in Deutschland deutliche Verbesserungen verwirklicht worden sind. Dem Anliegen des Petenten hinsichtlich einer verbesserten Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere im Steuerrecht, wird damit überwiegend Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.